

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hameln Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 „Südlich Langes Feld“

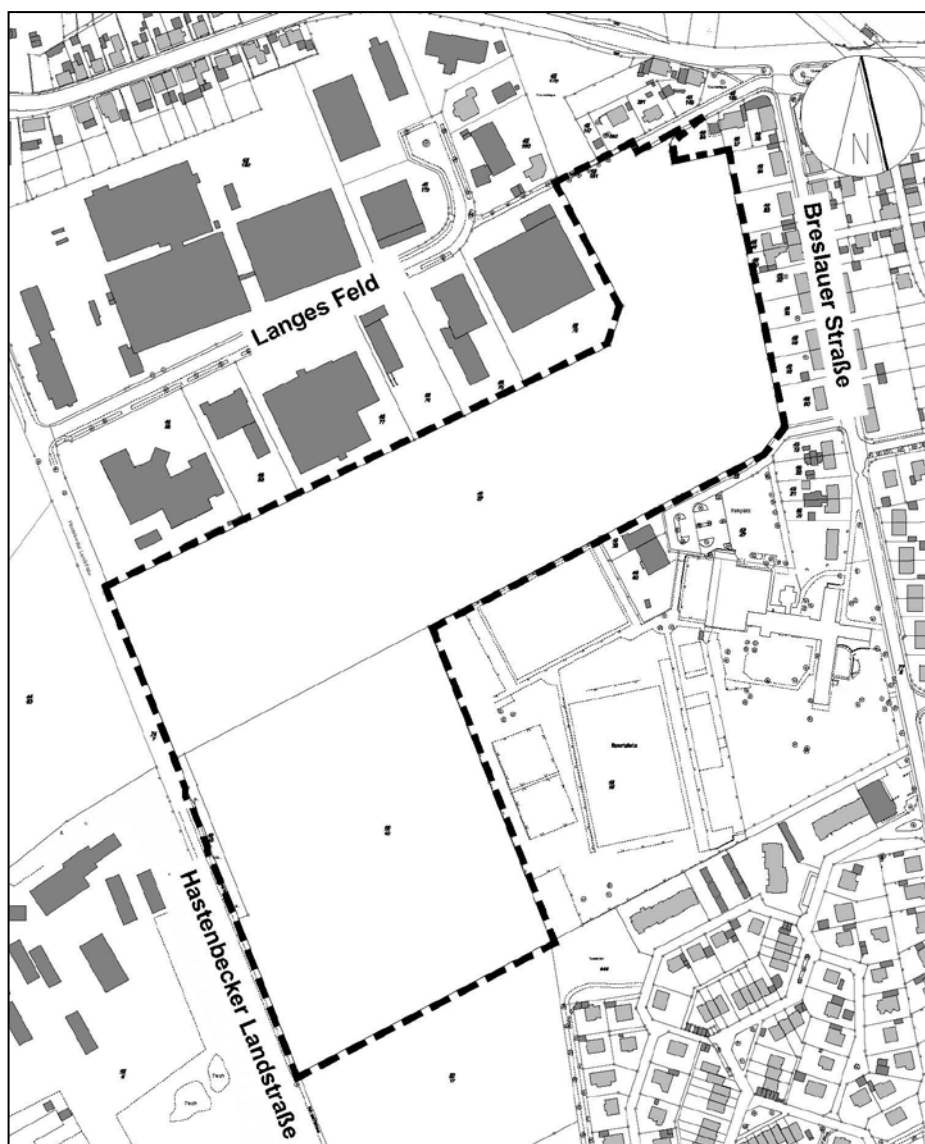
Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 „Südlich Langes Feld“, einschließlich Begründung, Umweltbericht festgestellt und beschlossen. (Feststellungsbeschluss)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 mit Verfügung vom 23.09.2021 mit Az.: 21101-252-18.Ä/ArL-LW-D2 genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 einschließlich der Begründung, des Umweltberichts wird mit dieser amtlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 46/87, 49/43 und 49/45, Flur 1, Gemarkung Afferde und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das bestehende Gewerbegebiet „Afferde West / Langes Feld“
- im Osten durch die bestehende Wohnbebauung an der Breslauer Straße und die vorhandenen Sportanlagen
- im Süden durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Westen durch die Kreisstraße – K 13 – Hastenbecker Landstraße



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 mit Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der momentanen Lage (COVID-19-Pandemie) kann eine Einsichtnahme und Auskunft zu der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05151 202 1486 erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus §215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB und §214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hameln, den 22.10.2021

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister